

10. 1. Gehört zu den „besonderen Umständen,“ welche die Annahme der Thäterschaft des Redacteurs einer periodischen Druckschrift ausschließen, die Thatsache, daß derselbe mit der Leitung des die strafbare Handlung enthaltenden Inseratenteiles nicht befaßt ist?

Bgl. Bd. 1 Nr. 6.

2. Gewährt die Nennung des Verfassers dem Redacteur Schutz gegen die Strafe als Thäter?

3. Übt es einen Einfluß auf die Haftbarkeit des verantwortlichen Redacteurs für eine Beleidigung, wenn dieselbe im Wege der preussischen Civilinjurienklage verfolgt wird?

St.G.B. §. 186.

Ges. über die Presse vom 7. Mai 1874 §§. 20. 21. (R.G.Bl. S. 65.)

I. Straffenat. Urt. v. 26. April 1880 i. S. J. g. St. Rep. 430/80.

I. Stadtgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf eine gegen Dr. St. als Redacteur der B.er Zeitung von dem Kaufmann F. erhobene Injurienklage hatte das Oberlandesgericht nach Beweisaufnahme unter der Feststellung:

„daß Beklagter als verantwortlicher Redacteur der B.er Zeitung — einer periodischen Druckschrift — mittels eines im Inseratenteile einer Beilage zu Nr. 437 dieser Zeitung abgedruckten Artikels in Beziehung auf einen anderen — den Kläger — nicht erweislich wahre Thatsachen verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind“

den Beklagten wegen Beleidigung aus dem Pressegesetz vom 7. Mai 1874 §. 20 und St.G.B. §§. 186. 200 verurteilt.

Mittels Nichtigkeitsbeschwerde rügte Beklagter Verletzung des St.G.B.'s §§. 186. 188. 200 und des Pressegesetzes §§. 20. 21. Dieselbe wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Pressegesetz §. 20 Abs. 2 nimmt Bezug auf einen Artikel, der, seinem Inhalte nach an sich strafbar, in einer periodischen Druckschrift veröffentlicht worden, grundsätzlich den verantwortlichen Redacteur als Thäter an, ohne zu unterscheiden, welcher specielle Deliktsthatsbestand sich in der Druckschrift ausdrückt.“

Insbefondere ist die in der Nichtigkeitsbeschwerde verteidigte Ansicht, es sei jene Bestimmung des Preßgesetzes §. 20 Abs. 2 nicht ohne weiteres auf eine im Wege der altpreußischen Privatinjurienklage stattfindende Verfolgung aus St.G.B. §. 186 anwendbar, vielmehr in solchem Falle der Nachweis des eigenen specifischen dolus des Redacteurs der periodischen Druckschrift, beziehungsweise der Nachweis einer von diesem wirklich erlangten Kenntnis des Inhaltes vor der Veröffentlichung notwendig, mit Wortlaut und Grundgedanken des §. 20 Abs. 2 gleich unvereinbar.

Das Gesetz will eben mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der periodischen Presse und des Redacteurs einer Zeitschrift in dessen Eigenschaft als geistiger Urheber der ganzen Nummer eines Zeitungsblattes die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redacteurs als Thäter nicht von der besonderen Darlegung ihm beizuhabender Kenntnis des strafbaren Inhaltes der Druckschrift abhängig machen, und es ist überall kein Anhalt gegeben, zu der auf das Preßgesetz §. 20 Abs. 2 gestützten Anwendung des St.G.B.'s §. 186, möge solche mittels öffentlicher oder Privat-Klage angestrebt werden, dem Redacteur gegenüber eine weiterreichende subjektive Voraussetzung zu verlangen. Abgesehen von Strafausschließungsgründen, welche das allgemeine Strafrecht jedem Angeschuldigten gegenüber anerkennt, kann zwar die strafrechtliche Haftung des Redacteurs einer periodischen Druckschrift als Thäter durch „besondere Umstände“ ausgeschlossen werden, allein mit Recht hat das Oberlandesgericht einen solchen ausnahmsweisen Strafbefreiungsgrund darin nicht gefunden, daß, wie in der Nichtigkeitsbeschwerde wiederholt betont wird, Beklagter nach der angeblich bei der Ver. Zeitung bestehenden Geschäftsverteilung mit Prüfung der für den Inseratenteil bestimmten Artikel nicht befaßt sei.

Als „besondere Umstände“ im Sinne des Preßgesetzes können nur außergewöhnliche Umstände gelten, welche auch einen gewissenhaften Redacteur ohne eigenes Verschulden verhindern, im Einzelfalle die gesetzlich gebotene Thätigkeit auszuüben.

Der Redacteur einer periodischen Druckschrift ist aber für den ganzen Inhalt verantwortlich und muß dafür Sorge tragen, daß ihn die zeitige Kenntnisaufnahme und Prüfung jeden einzelnen Artikels mit Einschluß der Inserate gesichert bleibt.

Die Vernunft der Nichtigkeitsbeschwerde „auf den Organismus-

einer großen Zeitung und auf die specielle Redaktion des Inseratenteiles“ ist daher zur Begründung der Straflosigkeit des Beklagten um so weniger geeignet, als gerade Beklagter geständigermaßen die betreffende Nummer der Ber Zeitung als Redacteur gezeichnet hat und nicht festgestellt ist, daß etwa in Gemäßheit des Preßgesetzes §. 7 Abs. 2 eine andere Person als für den Inseratenteil verantwortlicher Redacteur bezeichnet worden sei.

Wenn schließlich die Wichtigkeitsbeschwerde für den Beklagten den Schutz des Preßgesetzes §. 21 deshalb anspricht, weil er vor Verkündung des ersten Urtheiles den wirklichen Thäter benannt habe, so wird verkannt, daß durch zeitigen Nachweis des Verfassers oder Einsenders eines durch die periodische Presse veröffentlichten, inhaltlich strafbaren Artikels die Verantwortlichkeit des Redacteurs nur insofern ausgeschlossen ist, als die Ahndung wegen Fahrlässigkeit aus Preßgesetz §. 21 erfolgt, daß aber derjenigen Verantwortlichkeit gegenüber, welche auf den vorliegend angewendeten §. 21 sich gründet, jener Nachweis keinen strafrechtlichen Schutz gewährt. ²⁰